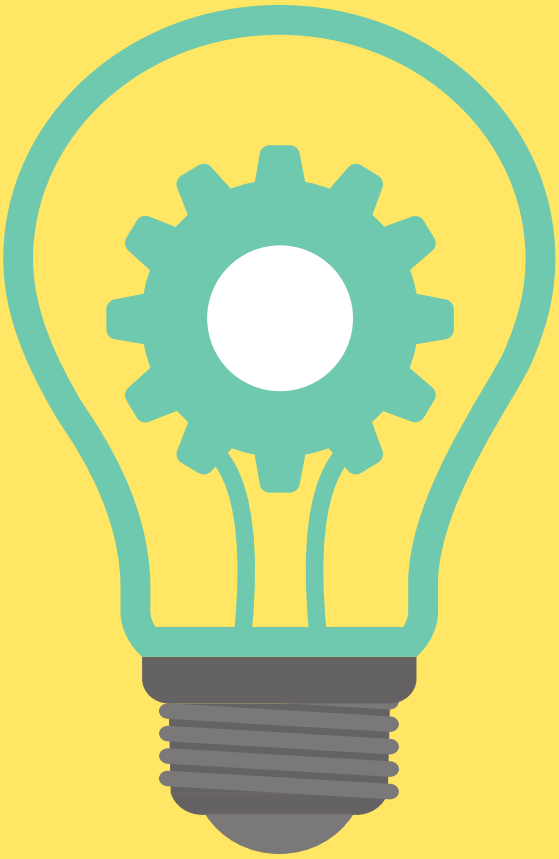

INFLATION, ENERGIEPREISKRISE, HILFEN UND LEISTUNGEN

STEIGENDE PREISE - WAS NUN?

Zum vollständigen online Dokument gelangen Sie über den QR Code.

EINE HANDREICHUNG DER SOZIALRAUMKOORDINATION DER AWO KÖLN

AWO Köln

VEEDEL lebenswerte Bürger- und Sozialraumorientierung in Köln

WAS IST UNSER ZIEL?

Diese Handreichung richtet sich an alle in Köln, insbesondere an Einrichtungen und Menschen aus den Sozialraumgebieten Buchforst/Mülheim-Süd, Buchheim/Holweide und Bickendorf/Westend/Ossendorf.

Sie dient als Überblick über aktuelle Veränderungen: Unterstützungsleistungen, Entlastungen und Hinweise auf Beratungsstellen.

Inhaltsverzeichnis:

- Leistungen: Bürgergeld, Wohngeld Plus und Kindergeld
- Hilfen in der Energiekrise: Dezemberhilfen, Strom- und Gaspreisbremse und Hilfsfonds in Köln
- Ansprechpersonen und Beratungsstellen
- Hilfreiche Linksammlung

LEISTUNGEN

BÜRGER GELD

Ab 1. Januar 2023 wird das Bürgergeld das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ablösen.

Nähere Informationen, u.a. zur Antragsstellung folgen auf der nächsten Seite

WOHN-GELD

Ab 1. Januar 2023 tritt das Wohngeld Plus als Teil des Entlastungspakets für Haushalte mit geringem Einkommen in Kraft. Dadurch profitieren erheblich mehr Haushalte von Wohngeld als bisher. Nähere Informationen auf den nächsten Seiten.

KINDER-GELD

Ab 2023 erhalten Familien monatlich 250€ pro Kind, unabhängig davon, wie viele Kinder sie haben.

Beantragung:

BÜRGERGELD

Ab 1. Januar 2023 wird das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ersetzt durch das **Bürgergeld**. Der Regelsatz des Bürgergeldes wird laut Gesetzentwurf zum Bürgergeld maximal 502 Euro betragen. Das ist der Regelsatz für Alleinstehende. Das entspricht einer Erhöhung des bisherigen Regelsatzes um 53 Euro monatlich.

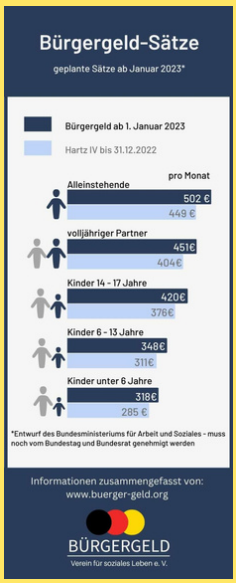

QUELLE: www.buerger-geld.org

- Menschen, denen es besonders schwerfällt, eine Arbeit zu finden oder aufzunehmen, können durch **Weiterbildung und professionelles Coaching** unterstützt werden.
- Die **Grundabsetzbeträge** für Schüler*innen, Studierende und Auszubildende erhöht.
- Die **Sanktionen** nennen sich im SGB II nun "Leistungsminderungen". Das Prinzip des Förderns und Forderns gilt weiterhin. Befristet bis zum Jahresende 2022 wurden Sanktionen bei Pflichtverletzungen für Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II bis zum Jahresende ausgesetzt ("Sanktionsmoratorium"). Ab 2023 ist eine Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen jedoch von Beginn des Leistungsbezugs an möglich.

- **Vermögen und Angemessenheit** der Wohnung werden sofort geprüft. Berücksichtigt wird es erst nach 12 Monaten Karenzzeit, erhebliches Vermögen jedoch sofort. Die Heizkosten werden nur im angemessenen Umfang gewährt, um auf einen sparsamen Umgang mit Energie hinzuwirken.

Der Gesetzgeber hat folgende Regelungen diesbezüglich formuliert:
"(3) *Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind.*
(4) Vermögen ist (...) erheblich, wenn es in der Summe 40 000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15 000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt. Bei der Berechnung des erheblichen Vermögens ist ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung abweichend (...) nicht zu berücksichtigen. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Liegt erhebliches Vermögen vor, sind während der Karenzzeit Beträge nach Satz 1 an Stelle der Freibeträge (...) abzusetzen. Der Erklärung ist eine Selbstauskunft beizufügen; Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind nur auf Aufforderung des Jobcenters vorzulegen."

Den vollständigen Paragraphen 12 finden Sie hier:

BÜRGERGELD

Wer kann Bürgergeld beantragen?

- wer erwerbsfähig ist (kann mind. 3h/Tag arbeiten)
- wer hilfebedürftig ist
- Personen unter 15 Jahren, die in einer "Bedarfsgemeinschaft" mit einer leistungsbeziehenden Person leben, und hilfebedürftig sind.

In der Regel nicht leistungsberechtigt für das Bürgergeld sind Menschen über 65 Jahren und Menschen, die einen Altersrentenanspruch haben.

"**Hilfebedürftig ist**, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält". (§9 Abs. 1 SGB II)

Wer bereits im Jobcenter- oder SGB XII-Bezug ist, muss nichts weiter tun, um das neue Bürgergeld zu bekommen. Auf Seite 6 befinden sich mögliche Beratungsstellen zur Unterstützung.

Zur Terminvereinbarung und Beantragung des Bürgergelds:

Informationen zu übergangsweisem Bürgergeld zur Kostenübernahme der Heizkosten:

SGB XII (Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter)

Die Weitergeltung der Karenzzeit von zwei Jahren für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wird festgeschrieben. Die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung werden an die entsprechenden Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II, Bürgergeld) angeglichen. Der Vermögensschonbetrag wird von 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht und es wird ein angemessenes Kraftfahrzeug von der Vermögensanrechnung ausgenommen.

WOHNGELD PLUS

Zum 01.01.23 größte Wohngeldreform Deutschlands:
Aus ca. 600 000 werden 2 000 000 anspruchsberechtigte Haushalte. WohngeldPlus dient der Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

Wer hat Anspruch:
Haushalte mit einem geringen Einkommen, die keine sonstigen Transferleistungen bekommen – v.a. Familien, Alleinerziehende, Studierende sowie Seniorinnen und Senioren. Wohngeld wird dann als Zuschuss gezahlt, wenn das Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze liegt. Das gilt für Mieter*innen ebenso wie Eigentümer*innen.

Wie viel Geld bekommt man:
Wohngeldbetrag wird sich ca. verdoppeln, von 180€ auf ca. 370€ im Durchschnitt. Höhe des Wohngelds orientiert sich an der Anzahl der Haushaltsmitglieder, Höhe der Brutto-Kaltmiete und dem Gesamteinkommen.
Für eine erste Orientierung der WohngeldPlus-Rechner:

Heizkostenentlastung über das WohngeldPlus:
Durch die neue Heizkostenkomponente sollen steigende Energiekosten abgefedert werden. Eine Klimakomponente soll auch Kosten für energetische Gebäudesanierungen dämpfen.

Wo kann WohngeldPlus beantragt werden:
Das Wohngeld kann bei den örtlich zuständigen Wohngeldämtern der Stadt Köln via Online-Antrag, per Email oder auch per Brief beantragt werden.

Hier gibt es Antragsformulare, weitere Informationen und einen Wohngeldrechner:

Hier kann direkt ein online Wohngeldantrag gestellt werden:

Für eine umfassende Beratung müssen über das Bürgertelefon Termine mit der zuständigen Wohngeldstelle vereinbart werden.
Bürgertelefon der Stadt Köln: 0221 2210

QUELLEN:

- https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/deutliche-kindergelderhoehung-2141952
- https://www.buerger-geld.org/
- https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/wohngeldreform-2125018
- https://www.stadt-koeln.de/service/produkt/wohngeld?kontrast=weiss
- 2022-12-01-infoblatt-dez-abschlag-data.pdf (bundesregierung.de)
- https://www.mieterbund.de/service/fragen-zur-dezemberhilfe.html
- Willkommen beim Wohngeldrechner (nrw.de)

ABSCHLAGS ZAHLUNGEN

Die Bundesregierung hat die sogenannten "Dezemberhilfen" beschlossen. Die Regelungen sind abhängig von dem Mietvertrag. Detaillierte Informationen folgen auf der nächsten Seite.

HILFSFONDS IN KÖLN

Die Rheinenergie und das Erzbistum Köln stellen Hilfsfonds für Menschen in finanzieller Not zur Verfügung. Mehr Information sind auf der folgenden Seite zu finden.

STROM- UND GASPREISBREMSE

Ab März 2023 wird es, rückwirkend zum Januar, eine Strom- und Gaspreisbremse geben. Von dieser sollen alle (Strom-) Kund*innen profitieren. Weitere Informationen auf Seite 6.

ABSCHLASGZAHLUNGEN HEIZUNG/ENERGIE DEZEMBER 2022

Grundsätzlich gilt, dass alle Kund*innen von den Dezember-Entlastungen zur Wärmeenergie profitieren, egal ob sie Gas-, Nah- oder Fernwärme beziehen.

Dezemberentlastungen bei Nah- und Fernwärmekund*innen:
Bei Lastschriftmandat zieht der Energieversorger den Dezemberabschlag erst einmal normal ein und überweist im Gegenzug einen bestimmten Entlastungsbetrag zurück. Dieser ergibt sich aus dem Septemberabschlag 2022, auf den 20% aufgeschlagen werden. Ohne Lastschriftmandat muss der normale Dezemberabschlag überwiesen werden. Damit der Energieversorger den Entlastungsbetrag zurücküberweisen kann, sollten Kund*innen diesem ihre Bankverbindung mitteilen.

Dezemberentlastungen bei Gaskund*innen:
Bei normalen Gaslieferverträgen mit Lastschriftmandat zieht der Versorger den Dezemberabschlag nicht ein. Ohne Lastschriftmandat muss der Dezemberabschlag nicht überwiesen werden. Die genaue Berechnung der Dezemberentlastung erfolgt mit der nächsten Jahresabrechnung.

Wie ist es, wenn die Heizungskosten über den Vermieter abgerechnet werden?
In diesen Fällen kommt die Dezemberentlastung über den Vermieter dann rückwirkend über die Jahresabschlussrechnung zum Tragen. Dieser hat eine Rechenschaftspflicht über die Höhe der generellen Dezemberentlastung pro Mietshaus ggü. den Mieter*innen. Für erst kürzlich abgeschlossene Mietverträge bzw. kürzlich erfolgter Erhöhung von Nebenkostenvorauszahlungen existieren Spezialregelungen. Hier findet sich eine generelle Erklärung der Dezemberentlastungen:

HILFSFONDS IN KÖLN

Härtefallfonds der Rheinenergie
Die RheinEnergie berücksichtigt die durch die Preiserhöhung entstandenen Mehrkosten ihrer Kunden für maximal drei Abschlagsbeträge. Die maximale Zuwendungshöhe auf dem Kundenkonto beträgt 500 Euro. Insgesamt stehen 1 Million Euro zur Verfügung. Mehr Informationen: Antrag:

Erzbischöflicher Fonds
Das Erzbistum Köln hat einen Hilfsfonds geschnürt, der sich auf rund 3 Millionen Euro beläuft. Unterstützt werden sollen in Not geratenene Familien und Einzelpersonen, soziale Einrichtungen, die selbst wegen der steigenden Energiekosten in Not geraten sind. Beantragt werden können die Hilfen über teilnehmende Beratungsstellen des örtlichen Caritasverbandes. Teilnehmende Beratungsstellen: Mehr Informationen:

STROMPREISBREMSE

Stromkundinnen und Kunden werden von der Strompreisbremse ab 1. März 2023 profitieren. Diese wird bei 40 Cent pro kWh gelten, wobei der Deckel nur für 80 Prozent des historischen Verbrauchs gilt. Die Bremse gilt zum 1. Januar und wird die Monate Januar und Februar einschließen. Weitere Informationen:

Wie funktioniert die geplante Strompreisbremse?

Die Strompreisbremse soll dazu beitragen, dass die Stromkosten insgesamt sinken. Der Strompreis für private Verbraucher*innen sowie kleine Unternehmen wird daher bei 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs. Nur für den übrigen Verbrauch, der darüber hinausgeht, muss der reguläre Marktpreis gezahlt werden.

GASPREISBREMSE

Die Gas- und Wärmepreisbremse startet ab 1. März 2023 und umfasst auch rückwirkend die Monate Januar und Februar. Sie richtet an Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen.

Ein Kontingent von 80 Prozent des Gasverbrauchs wird zu 12 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Für Wärme beträgt der gedeckelte Preis 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Für den restlichen Verbrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden. Deshalb lohnt sich Energiesparen auch weiterhin.

Was müssen Sie tun, um von den Preisbremsen zu profitieren?

Nichts, Sie werden automatisch entlastet – entweder über die Abrechnung Ihres Energieversorgers oder über die Betriebskostenabrechnung Ihres Vermieters oder Ihrer Vermieterin.

Hinweis: Die Preisbremsen wirken für das gesamte Jahr 2023. Eine Verlängerung bis zum April 2024 ist angelegt.

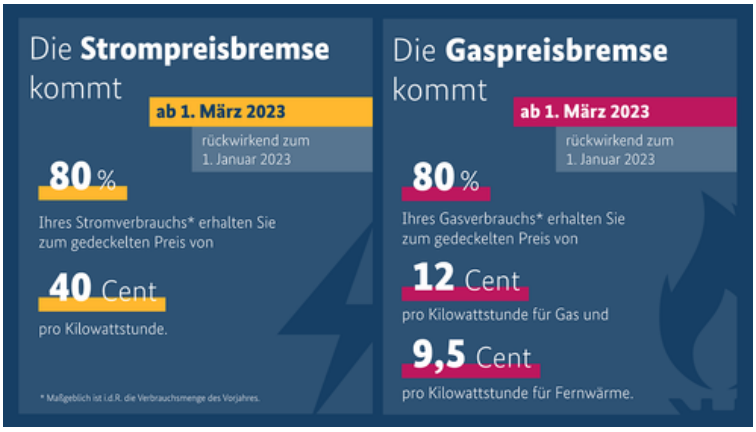

QUELLE: BUNDESEGIERUNG.DE

HILFREICHE LINKS

- Für Beratende und Betroffene: www.energie-hilfe.org
- Infos zum Thema Energiekrise der Stadt Köln
- Verbraucherzentrale NRW - Energiearmut - Nein Danke!
- Verbraucherzentrale NRW: Hilfe in der Energiepreiskrise
- Tipps zum Energiesparen im Haushalt in fünf Sprachen
- Tipps zum Energiesparen im Haushalt in leichter Sprache
- GAG: Entlastung bei Energiekosten
- Bürgergeld für einen Monat aufgrund hoher Heizkosten?
- Jobcenter Köln - Geld zum Wohnen: Für Kund*innen im Leistungsbezug
- Zielgruppenspezifische Informationen zu geplanten Entlastungen

Zum online Dokument gelangen Sie über den QR Code.

bitte scannen!

QUELLEN:

- https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/deutliche-kindergelderhoehung-2141952
- https://www.buerger-geld.org/
- https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/wohngeldreform-2125018
- https://www.stadt-koeln.de/service/produkt/wohngeld?kontrast=weiss
- 2022-12-01-infoblatt-dez-abschlag-data.pdf (bundesregierung.de)
- https://www.mieterbund.de/service/fragen-zur-dezemberhilfe.html

HILFEN UND BERATUNG FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Zu den jeweiligen Beratungsstellen und Services der Stadt Köln gelangen Sie mit Klick auf den Namen der entsprechenden Einrichtung.

Im Sozialraumgebiet Bickendorf/Westend/Ossendorf

- Aktion Nachbarschaft e.V.
- Cafe Bickolo e.V.
- Für GAG Mietende im Sozialraum: GAG Sozialmanagement
- Jugendmigrationsdienst Köln
- Seniorenberatung der Diakonie
- Streetwork Ehrenfeld - Beratung für Jugendliche

SOZIALRAUM KOORDINATION BICKENDORF WESTEND OSSENDORF

Bezirk Ehrenfeld

- Allerweltshaus e.V.
- Verschiedene Beratungsangebote bei BFMF
- BerMico Ehrenfeld
- Bürgerzentrum Ehrenfeld
- Griechische Gemeinde Köln
- Jobcenter Köln-Ehrenfeld:
  Standort Mitte; Standort Süd
- Kölner Arbeitslosenzentrum e.V.
- Seniorenberatungsstellen Ehrenfeld
- Türkische Beratung für Senioren in Ehrenfeld

*weitere Stellen auf Anfrage bei der Sozialraumkoordination, siehe Impressum

Stadt Köln

- Schuldnerberatungsstellen in Köln
- Mieterverein Köln
- Verbraucherzentrale Köln
- Wohngeldstelle
- Familienkasse
- Fachstelle Wohnen

HILFEN UND BERATUNG FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Zu den jeweiligen Beratungsstellen gelangen Sie mit Klick auf den Namen der entsprechenden Einrichtung

Im Sozialraumgebiet Buchheim/Holweide

- Familienladen Buchheim
- Buchheimer Treff - die BuchT, Neukirchener Erziehungsverein
- Buchheimer Selbsthilfe e.V .
- Raum B - Interkulturelles Zentrum, Diakonisches Werk Köln und Region
- Familienlots/innen, AWO der Sommerberg

- Gemeinwesenarbeit im Veedelsbüro Holweide, Diakonisches Werk Köln und Region
- DRK Seniorenberatung Mülheim, Standort Holweide
- Büro drei 60, Diakonisches Werk Köln und Region

SOZIALRAUM KOORDINATION BUCHHEIM HOLWEIDE

Im Sozialraumgebiet Buchforst/Mülheim-Süd

- Familienlots/innen, AWO der Sommerberg
- Stadtteilzentrum I, Runder Tisch Buchforst e.V.
- Interkulturelles Zentrum, Runder Tisch Buchforst e..V.
- Zu Huss e.V. Seniorenberatung Mülheim, Standort Buchforst

- BerMico - Beratung und Mietcoaching, Mülheim-Süd
- Frauenberatungsstelle "Der Wendepunkt"
- Diakonie Michaelshoven e.V., Ambulante Begleitung nach §67 SGB XII bei kontinuierlichem Hilfebedarf

SOZIALRAUM KOORDINATION BUCHFORST MUELHEIM-SÜD

HILFEN UND BERATUNG FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Zu den jeweiligen Beratungsstellen und Services der Stadt Köln gelangen Sie mit Klick auf den Namen der entsprechenden Einrichtung

Bezirk Mülheim

- Interkulturelles Zentrum in der MüZe, Interkultur e.V.
- Mosaik e.V.
- BerMico - Beratung und Mietcoaching
- Willkommen und Ankommen in Köln, Lernende Region Netzwerk Köln e.V.
- Stadtteilmütter Mülheim, CSH e.V.
- Beratungsstelle ISS Netzwerk e.V.
- Seniorenberatung im Bezirk Mülheim, verschiedene Standorte
- Interkulturelle Seniorenberatung in der MüZe
- Stromsparcheck im ABC Höhenhaus
- GAG Kundencenter Nord-Ost, Standort Buchforst und Stammheim

*weitere Stellen auf Anfrage bei der Sozialraumkoordination, siehe Impressum

Stadt Köln

- Schuldnerberatungsstellen in Köln
- Mieterverein Köln
- Verbraucherzentrale Köln
- Wohngeldstelle
- Familienkasse
- Fachstelle Wohnen

Impressum:
Sozialraumkoordinationen

Buchforst/Mülheim-Süd	M. Henne	henne@awo-koeln.de	0171 / 1931525
Buchheim/Holweide	H. Bucella	bucella@awo-koeln.de	0152 / 09097010
Bickendorf/Westend/Ossendorf	F. Bravo Paredes	bravo@awo-koeln.de	0152 09096977

AWO Kreisverband Köln e.V.
Rubensstr. 7-13
50676 Köln
www.awo-koeln.de